

Antrag auf Gewährung eines SOZIALZUSCHUSSES für das Jahr _____



Gemeinde Popping Antragsteller/in

Familienname und Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Lebensgemeinschaft ☐ getrennt lebend
Adresse	
Telefon	
Hauptwohnsitz in Popping	

Haushaltsangehörige

Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Beruf bzw Tätigkeit	Bezieher/in der Familien- beihilfe	Verwandschafts- verhältnis zum Antragsteller	monatl. Nettoeinkommen

Müssen Sie für die Haushaltsführung selbst aufkommen? _____

Wenn nein, wer dann? _____

Sind Sie Bezieher/in des Heizkostenzuschusses des Land OÖ _____

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____ (bitte unbedingt angeben, um die Durchführung der Überweisung gewährleisten zu können)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit oben angeführter Angaben.

Pupping, den _____

Unterschrift des Antragstellers

Von der Gemeinde Pupping auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben über Antragsteller/in, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden und

☐ die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sozialzuschusses gegeben sind.

☐ die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sozialzuschusses NICHT gegeben sind.

Der Zuschuss wird für den Antragsteller und _____ Personen ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt

☐ an den/die Antragsteller/in in bar ☐ auf das rückseits angegebene Konto
angewiesen

Pupping, am _____

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Richtlinien über die Gewährung eines Sozialzuschusses

der Gemeinde Puppig

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25. Juni 2015 und vom 12. Dezember 2019 wird an Gemeindebürger, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Sozialzuschuss in Höhe von € 40,00 für die erste Person sowie € 20,00 für jede weitere im Haushalt lebende Person gewährt.

1. Der Sozialzuschuss wird jenen Personen gewährt, deren Haushaltseinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz des jeweiligen Jahres nicht überschreitet. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze um bis zu max. € 50,00 wird die Hälfte des Zuschusses gewährt.
2. Zur Berechnung wird das gesamte monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen herangezogen. Einkommensnachweise wie Jahreslohnzettel des Vorjahres bzw Lohnzettel der letzten 6 Monate, Leistungsnachweis AMS, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsabschnitt, Unterhaltszahlungen, Alimente (Anrechnung für das Einkommen ab € 301,00 pro Kind) Lehrlingsentschädigungen usw. sind vorzulegen. Im Zweifelsfall wird das Vorjahreseinkommen zur Berechnung herangezogen. Die Einkommensgrenze richtet sich nach dem Ausgleichszulagenrichtsatz des jeweiligen Kalenderjahres, der jährlich aktualisiert und jeweils am 01.01. veröffentlicht wird.
3. Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten sind der 13. und 14. Bezug (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Familienbeihilfe, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente bis zu einer Höhe von € 300,00 pro Kind, Waisenrente), Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz, Wohnbeihilfe, Familienbonus plus und Kinderbetreuungsgeld des Landes OÖ sowie der PVA.
4. Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen (kein Bezug der Familienbeihilfe) Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden.
5. Für Landwirte gilt das steuerpflichtige Einkommen, dividiert durch 14, als Berechnungsbasis.
6. Personen, deren Aufenthalt in OÖ im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird, kann keine Beihilfe gewährt werden. Gleiches gilt auch für Personen, die eine Versorgung in Heimen (z.B. Altenheimen oder dgl.) in Anspruch nehmen.
7. Der Antragsteller hat für die Haushaltsführung selbst aufzukommen und muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 12 Monate seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Puppig haben.
8. Ein Antrag um Sozialzuschusses ist mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindeamt (Abt. Meldeamt) bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres schriftlich einzubringen.
9. Die Auszahlung des Sozialzuschusses erfolgt nur auf ein inländisches Konto.

Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände obliegt die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien.